

Die Wiedereinführung eines Staatsexamens für Juristen im Kanton Zürich

Autor(en): **Straeuli, E.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **6 (1887)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-896654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wiedereinführung eines Staatsexamens für Juristen im Kanton Zürich.

Referat von Dr. E. STRAEULI

in der Herbstversammlung des Zürcher Hochschulvereins am 30. Oktober 1886
in Andelfingen.

Das Diskussionsthema der heutigen Versammlung greift zwar insofern über die Ziele des Hochschulvereins hinaus, als es sich nicht mit den Aufgaben der Hochschule selbst befasst, vielmehr die praktische Verwertung des an der Hochschule Gelernten und die für solche Tätigkeit zu verlangenden Garantien zum Gegenstand hat, also mehr eine Aufgabe des Staates erörtern soll. Denn es ist wohl klar, dass die Frage selbst vom Gesichtspunkte der öffentlichen Interessen aus beantwortet werden muss, dass ferner die Verwirklichung eines bezüglichen Vorschlages den staatlichen Organen anheimfiele, und dass endlich auch die Durchführung selbst wieder einem Organe des Staates zu übertragen wäre. Immerhin dürfte aber die Mitwirkung auch der Lehrer der Hochschule bei diesen letztern Funktionen als wünschenswert erscheinen und wird die Frage überhaupt schon deshalb für die Hochschule nicht gleichgültig sein, weil die Einführung eines Staatsexamens ohne allen Zweifel auf das Studium der Rechtswissenschaften im Sinne der Vervollständigung und Vertiefung desselben zurückwirken müsste.

Das Arbeitsfeld für die praktische Verwertung der Rechtswissenschaft ist ein ungemein umfangreiches, mannigfaltiges und jeden Tag sich erweiterndes, fast unermessliches. Wenn wir auch nur das Privatrecht und das Strafrecht in's Auge fassen, welche Fülle und welche Verschiedenartigkeit der Beziehungen des Individuums in Hinsicht auf sich selbst, auf andere Menschen und auf Sachen! Alle können direkt oder indirekt Veranlassung werden zur Anwendung des Rechtes, heute diese, morgen jene. An den Juristen, von dem diese

gefordert wird, sei es vom Richter, sei es vom Anwalte, werden daher in Ansehung der Kenntnis und des Verständnisses menschlicher und sachlicher Verhältnisse täglich die umfassendsten Anforderungen gestellt; man darf fast sagen: nihil humanum ei alienum est. Es gehört daher zu den schwierigsten, aber auch zu den lohnendsten Aufgaben, den Studirenden in richtiger Weise die ihnen für das praktische Leben nötige Wissenschaft zu vermitteln, und ich kann mir nicht versagen, an dieser Stelle unsern unvergesslichen Keller sprechen zu lassen, welcher sagt:

„Wer nur alle Kompendien- und Kollegienhefte auswendig wüsste, würde heutzutage eine erbärmliche Rolle spielen. Als frisches und gesundes Glied der menschlichen Gesellschaft leben, sich selbst in diesem Leben natürlich, frei, würdig bewegen, in dasselbe mit frischem Blicke hineinschauen, Sitte, Art und Treiben der Andern beobachten, daran die auf dem Wege des Unterrichts und des eigenen Studiums gelernten Regeln abspiegeln und sie klar und geläutert zurückempfangen als wirksame Lebenskräfte; so dieselben auf die vorkommenden Fälle anwenden, in der abstrakten Regel stets den künftigen Fall, die Lebenserscheinung, in dem gegebenen Falle stets die Idee, die Regel erblicken, mit einem Wort: im Leben sich geschickt bewegen, im Gebiet der Abstraktion heimisch werden und die Kommunikation zwischen beiden nicht einen Augenblick verlieren, — das ist die wahrhaft wissenschaftliche Befähigung, welche als Zweck aller juristischen Studien festgehalten werden muss, und neben welcher alles Andere nur als Mittel erscheint. So nur wird die juristische Bildung zugleich eine wahrhaft praktische und dabei eine würdige Seite der allgemeinen höhern menschlichen Bildung.“

Wie verschieden ist aber im Weiteren die Art und Weise der Rechtspraxis! Der Richter, der das Urteil spricht, der Gerichtsschreiber, der dem Urteil Form und Ausdruck geben muss, der Rechtsgelehrte, welcher Rath erteilt, der Anwalt, welcher vor Gericht auftritt, der Agent, welcher die niedere Chirurgie betreibt, der Beamte, welcher den Spruch zu vollziehen hat, — sie Alle dienen dem Rechte, jeder in seiner Weise. Und wie der Kanton Zürich überhaupt ein Kosmos im Kleinen ist, so treffen wir bei uns auch bereits die neuesten und allerneuesten Erscheinungen: Einen Anwalt, der durch die Zeitung jedem Fragesteller unentgeltlich Rat und Antwort gibt, ein Verfahren, welches wol zur Popularisierung des Rechtes beiträgt, meines Erachtens aber im Übrigen

weniger der Gerechtigkeit als der Rechthaberei dient, und endlich im Katalog der Hochschule Zürich vom letzten Semester vier Studentinnen der Rechtswissenschaft, von denen eine sich den Doktorhut erwerben will, um dem bisher allein herrschenden Geschlecht der Männer Konkurrenz zu machen. Ganz verständlich sind mir zwar weder Ziel noch Mittel dieser Bahnbrecherin, aber gewiss eröffnet diese Erscheinung interessante Perspektiven!

Noch einem Gedanken sei hier Ausdruck verliehen: Ich habe mir bereits eine vergleichende Anspielung auf die medizinischen Wissenschaften erlaubt. Es gibt noch andere Parallelen. Wie der Arzt erst zum Kranken gerufen wird, wenn die Krankheit im Anzuge oder schon vorhanden ist, so wird auch der Anwalt in der Regel erst beraten, wenn der Streit schon ausgebrochen. Viel zu wenig wird die Hilfe des Rechtskundigen zum Voraus gesucht, wenn es sich darum handelt, Rechtsverhältnisse neu zu begründen oder anders zu ordnen. Wie wohltätig zur Vermeidung künftigen Zweifels und Streites wäre die Mitwirkung eines Rechts- und Sachverständigen schon in diesem Zeitpunkte. Die Medizin hat, allerdings erst in der neuesten Zeit, diese mehr prophylaktische Tätigkeit zu einer besondern Disziplin, der Hygiene, herausgebildet, zur grossen Wohltat der gesamten Menschheit. Hoffen wir, dass auch der Rechtspraxis ein ähnliches Vorwärtsschreiten möglich werde.

Zu allen Zeiten und bei allen Völkern hat man mit Recht gefunden, dass die Wirksamkeit der praktischen Juristen tief in alle Verhältnisse einschneide, dass ihnen „in bürgerlichen und politischen Dingen eine ausserordentliche Bedeutung zukomme, eine natürliche Macht, welche der Staat nicht brechen könne, die er aber im öffentlichen Interesse zu regeln und zum Guten zu lenken habe.“ Sehen wir zu, in welcher Weise diese Aufgabe in der Neuzeit in den uns benachbarten Staaten erfasst und erfüllt worden ist.

In Deutschland wird die Fähigkeit zum Richteramt durch Ablegung zweier Examina erlangt, von denen das erste nach dreijährigem Universitätsstudium, das zweite, die sog. „grosse Prüfung“, erst nach einem Vorbereitungsdienst von weitem 3 Jahren bei den Gerichten, der Staatsanwaltschaft und bei Rechtsanwälten möglich ist. Die erste Prüfung wird bei einem Oberlandesgericht vor einer Kommission von Richtern, Staatsanwälten und Professoren, die zweite, welche sowohl eine theoretische als eine praktische ist, vor der Justizprüfungskommission abgelegt. Durch die deutsche Rechts-

anwaltsordnung von 1878 sind die Verhältnisse der Rechtsanwälte für ganz Deutschland einheitlich in dem Sinne geregelt, dass sie nicht mehr als Staatsbeamte bestellt, sondern lediglich zur Ausübung eines öffentlichen Berufes mit gewissen Rechten und Pflichten zugelassen werden. Fähig ist nur derjenige, welcher die Qualifikation zum Richteramt in einem Bundesstaat erlangt hat. Soweit der sog. Anwaltszwang besteht, d. h. bei den Kollegialgerichten, ist er zur vollständigen Vertretung der Partei nur vor demjenigen Gerichte befugt, bei dem er zugelassen ist, bei dem er daher sein Domizil haben muss und unter dessen direkter Aufsicht er steht. Als Vertreter im Nichtanwaltsprozess und als blosser Beistand neben der Partei in allen Prozessarten darf er dagegen vor allen Gerichten des deutschen Reiches auftreten. Die Rechtsanwälte jedes Oberlandesgerichtsbezirkes bilden eine Anwaltskammer mit einem Vorstand, dem gewisse Disziplinarbefugnisse zukommen.

Ähnlich, für die Advokaten sogar noch strenger, sind die Anforderungen in Österreich, wo gefordert werden: Ausweis über die vorgeschriebenen Studien an einer Universität, die nach ziemlich strenger Prüfung erlangte akademische Doktorwürde, ferner praktische Tätigkeit während sieben Jahren bei einem Gerichte oder im Bureau eines Advokaten, und schliesslich eine besondere theoretische und praktische Anwaltsprüfung. Im Übrigen ist die Advokatur in dem Sinne freigegeben, dass jeder geprüfte Advokat vor allen Gerichten und in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten auftreten kann. Auch hier bilden die innerhalb eines Oberlandesgerichtes ansässigen Anwälte eine besondere Advokatenkammer mit eigenem Aufsichtsrat.

Italien fordert von den Advokaten den Dokortitel, welcher nach mindestens 4-jährigem Universitätsstudium erlangt werden kann; sodann ein 2-jähriges Volontariat bei einem Advokaten, bei den Kreisgerichten und Appellationshöfen und nach dessen Ablauf ein Schlussexamen vor dem Appellationshof. Für Richter und Staatsanwälte kommt noch ein besonderes Staatsexamen hinzu, welches zum Eintritt in einen weitem Vorbereitungsdienst von 5 Jahren als Vizeprätor, als Adjunkt bei einem Kreisgerichte oder als einfacher Auditor berechtigt. Die Promotion zum wirklichen Richter oder Staatsanwalt erfolgt sodann durch königliches Dekret, also frühestens im 11. Jahr nach dem Eintritt in die Universität. — Die bei jedem Gerichte eingeschriebenen Prokuratoren und Advokaten bilden getrennte Kollegien mit besondern

Vorständen, und stehen unter der Disziplinargewalt des Gerichtes.

In Frankreich wurde die Korporation der Advokaten schon im Beginn der Revolutionszeit abgeschafft. Französische Schriftsteller bezeichneten, vielleicht nicht mit Unrecht, das Barreau dieser Zeit als eine „arène scandaleuse“, in welcher sich Praktiker ohne Bildung und Zucht herumtummelten und auf die Leichtgläubigkeit ihrer Klienten bauend, diese schamlos ausbeuteten. Schon Napoleon setzte aber diesem Treiben einen Damm durch die Wiederinkraftsetzung der früheren Gesetze. Durch dieselben wird den Juristen ein bestimmter Studienplan vorgeschrieben, welcher für die *docteurs en droit* auf 4, für die übrigen auf 3 Jahreskurse eingeteilt ist. In der Regel findet nach jedem Jahreskurse ein Examen vor den Professoren der *école de droit* statt. Der Kandidat erhält nach Absolvierung des zweiten Examens den Titel *bachelier*, nach dem dritten den Titel *licencié*, und nach dem vierten den Doktorgrad. Für Richter und Advokaten ist mindestens das *Licenciatsexamen* vorgeschrieben; für die *avoués* allerdings nur ausnahmsweise, wenn sie vor den Kassationshöfen praktizieren wollen. Die eigentlichen Advokaten haben dagegen nach der theoretischen Prüfung noch eine mindestens dreijährige Lehre, *stage*, unter einem Advokaten durchzumachen, während welcher sie unter dem Aufsichtsrate des Barreau stehen; am Schlusse desselben entscheidet der letztere über die Aufnahme in das *Tableau der Advokaten*.

In jüngster Zeit haben sich in Frankreich Stimmen geltend gemacht im Sinne der Beseitigung dieser Einrichtung. Im März d. J. brachte der Deputirte und Advokat Michelin bei der Deputirtenkammer einen Gesetzesvorschlag ein, welcher die Abschaffung des Monopols, Unterdrückung der Advokaten-tafel und Gestattung der Vertretung durch irgend einen mit Spezialvollmacht versehenen Bürger verlangte. Während von vielen Seiten dieser Akt der Selbstverleugnung gefeiert und ernsthaft diskutirt wird, wird gleichzeitig bezeugt, dass die Zunft der Advokaten, diese „*Elite de Nation*“, die sich selbst für „eine der stärksten Garantien der sozialen Ordnung hält“, den Vorschlag mit eisiger Kälte entgegennimmt, denn „*le barreau discute tout, mais il ne se laisse pas discuter lui-même.*“ Welches weitere Schicksal der Vorschlag seither hatte, ist mir nicht bekannt; doch scheint der vorhandene Grad der Überhebung darauf zu deuten, dass die durch Jahrhunderte gezeitigte Frucht allmählig überreif geworden sein möchte.

Übergehend zu unsern heimischen Verhältnissen habe ich zunächst die bundesrechtlichen Vorschriften zu erörtern. Während in allen uns umgebenden Ländern das Privilegium gilt, gegründet auf Prüfung und Patent, und auch die Advokaten als Stand bald mehr bald weniger streng abgeschlossen und organisirt sind, herrscht in der Republik völlige Freiheit. — Nach dem Bundesgesetze über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom Jahr 1850 kann sich beim Bundesgericht jede Partei durch irgend eine handlungsfähige und bevollmächtigte Person vertreten lassen. Gleichwohl besteht eine Art Moderationsverfahren bei Bestreitung von Advokaturrechnungen. Die Bundesverfassung von 1874 stellt es in Art. 33 den Kantonen anheim, die Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten von einem Ausweise der Befähigung abhängig zu machen, und erklärt es im Übrigen als Aufgabe der Bundesgesetzgebung, dafür zu sorgen, dass derartige Ausweise, für die ganze Eidgenossenschaft gültig, erworben werden können. Inzwischen sollen nach Art. 5 der Übergangsbestimmungen diejenigen Personen, welche in einem Kanton den Ausweis der Befähigung erlangt haben, befugt sein, ihren Beruf in der ganzen Schweiz auszuüben.

Der Botschaft des Bundesrates und der Diskussion der Bundesversammlung ist unschwer zu entnehmen, dass in der Hauptsache die Sympathien eher auf die Seite der Freiheit neigten. Denn die Tendenz ging nicht dahin, den Kantonen, welche das Patentsystem nicht haben, einen Ausweis aufzunötigen, so wenig, wie davon die Rede war, einen solchen für die Praxis vor Bundesgericht zu verlangen. Es wurde vielmehr bloss denjenigen Kantonen, welche eine Prüfung bis dahin hatten, insofern Rechnung getragen, als sie eine solche auch in Zukunft noch einstweilen fordern dürfen, diesen Kantonen aber gleichzeitig die Gewährung der Freizügigkeit unter sich zur Pflicht gemacht. Und nur mit Rücksicht auf diese Verpflichtung wird in Aussicht genommen, die allzuverschiedenartigen Anforderungen der einzelnen Kantone durch einheitliche Vorschriften zu ersetzen. Für die Theologie und die medizinischen Disziplinen sind solche Vorschriften seither wirklich aufgestellt und von den Kantonen, welche den Ausweis noch verlangen, sog. Konkordatsprüfungen vor gemeinsam bestellten Prüfungskommissionen eingeführt worden. Bereits im Jahr 1876 beschäftigte sich der Bundesrat mit ähnlichen Projekten auch für die Advokatur. Im schweizer. Juristenverein aber, welcher eingeladen wurde, hierüber seine Ansicht zu äussern, machten sich verschiedene

Meinungen geltend. Dr. Willi in Bern schlug die Einführung einer Prüfung und Erteilung eines Patentbeschlusses für alle Kantone, welche den Ausweis verlangen, vor. Die Westschweizer, vorab Prof. Hornung in Genf, erblickten in der einzuführenden Staatsprüfung etwas Minderes, als die bei ihnen nach französischem Muster bestehenden wissenschaftlichen Prüfungen an den Akademien und Universitäten, und lehnten überhaupt jeden derartigen Eingriff in ihre kantonale Souveränität ab, während Prof. Vogt in Zürich aus prinzipiellen Gründen das Bedürfnis einheitlicher Vorschriften bestritt, und auch Jacottet in Neuenburg der vollen Freiheit das Wort redete. Die Diskussion fand dann ihren Abschluss durch den einstimmigen Beschluss der Versammlung von 1878, dass mit Rücksicht auf den damals noch geringen Umfang des zentralisirten Rechtes das Bedürfnis zur einheitlichen Regelung der Freizügigkeit der Advokaten als nicht vorhanden erklärt wurde. Seither ist diese Angelegenheit, obwohl weitere Rechtsgebiete zentralisirt wurden, bei den eidgen. Behörden ruhen geblieben.

Die schweizerischen Kantone zeigen auch in dieser Frage das Bild der buntesten Musterkarte. Für die Ausübung der Advokatur wird gegenwärtig in zwölf Kantonen ein Fähigkeitsausweis verlangt, der aber höchst verschiedenartig ist. Waadt und Genf lassen zur Vertretung vor den untern Gerichten in Zivilsachen, und in Strafsachen vor allen Tribunalen die Licentiaten zu, also die nach dreijährigem Studium geprüften Juristen, fordern dagegen von den Advokaten nach zweijähriger praktischer Vorbereitung noch ein besonderes Staatsexamen. Ebenfalls ein theoretisches, und nach ein- beziehungsweise halbjähriger Vorbereitungszeit ein praktisches Staatsexamen fordern Bern und Luzern. Nur ein Examen, zugleich theoretisch und praktisch, verlangen Freiburg nach zweijährigem, Solothurn und Wallis nach einjährigem Stage; ebenso, wie früher auch Zürich, Aargau und Thurgau, wo jedoch der Vorbereitungsdienst durch die Forderung eines Probeprozesses ersetzt ist. In Tessin ist neben dem Ausweis über ein an einer Rechtsschule absolvirtes Examen lediglich noch der einjährige Dienst bei einem Advokaten, aber keine weitere Prüfung, in Neuenburg ausser dem Ausweis über juristische Studien bloss noch die Führung eines Probeprozesses notwendig. In Uri endlich werden die Advokaten nach einer einfachen theoretischen Prüfung durch die Landsgemeinde gewählt. In allen den genannten Kantonen, einzig ausgenommen Tessin und Uri, ist entweder ausdrücklich, oder implicite durch die Forderung von Universitätsstudien, als erste Voraussetzung für die Zu-

lassung zum Examen genügende Gymnasialbildung, resp. die Maturität, aufgestellt.

In weitem 9 Kantonen, Zürich, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt und -Land, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, ist die Advokatur vollständig freigegeben. Zu dieser letztern Kategorie zählt endlich auch Appenzell a./Rh., wo erst seit der Verfassungsrevision von 1876 die Vertretung von Parteien vor Gericht überhaupt gestattet ist; in Appenzell i./Rh. ist diese Vertretung von Kantonsewohnern durch berufsmässige Fürsprecher auch jetzt noch überhaupt nicht geduldet.

Die Vertretung dritter Personen in Rechtssachen ausserhalb des eigentlichen Processverfahrens, d. h. in denjenigen Geschäften, welche bei uns den Rechtsagenten überlassen waren, ist da, wo die Advokatur freigegeben ist, ebenfalls jedermann gestattet; einzig in Schaffhausen wird von den Rechtsagenten eine Prüfung und eine Kautions gefordert. Ebenso hält es auch Baselland mit seinen „Geschäftsmännern“, wogegen Luzern sich mit einer Kautions derselben begnügt. In Bern, Basel und Aargau besteht das Notariat als patentirte Berufsart, die Bewerber haben sich über Rechtsstudien und praktische Vorbereitung auszuweisen, ein Examen zu bestehen und Kautions zu leisten. Da, wo das Notariat als Amt organisirt ist, hauptsächlich für die Führung der Grundbücher, die Durchführung der Konkurse und die Mitwirkung bei Geschäften, für welche besondere Formen vorgeschrieben sind, wird von den Notaren meistens ein ziemlich strenges, theoretisches und praktisches Examen verlangt, so in Zürich, Uri, Freiburg, Solothurn, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf; für die Zulassung zu demselben fordern alle welschen Kantone Ausweis über Studien und über praktische Vorbereitung, bald längerer, bald kürzerer Zeit.

Für die Wählbarkeit zu Richterstellen bestehen, abgesehen von Altersbeschränkungen, nur in den wenigsten Kantonen noch weitere bestimmte Requisite. Bern fordert für das Obergericht „rechtskundige Männer“, die Amtsgerichtspräsidenten werden aus Zweiervorschlägen des Amtsbezirkes und des Obergerichtes durch den Grossen Rat gewählt; als Amtsgerichtsschreiber ist nur wählbar, wer wenigstens das Notariatsexamen bestanden hat. In Solothurn verleiht das Fürsprecherpatent auch die Wahlfähigkeit als Gerichtsschreiber, Staatsanwalt und Notar. In Baselstadt ist in das Appellationsgericht nur wählbar, wer eine vier-

jährige richterliche Karriere hinter sich, oder ein theoretisches oder praktisches Examen bestanden hat; alle Präsidenten müssen Juristen sein. Zur Wählbarkeit als Obergerichtsschreiber in Baselland ist rechtswissenschaftliche Bildung erforderlich. Im Aargau konnte früher Mitglied und Ersatzmann des Obergerichts und Präsident eines Bezirksgerichtes nur werden, wer entweder die Rechtswissenschaft an einer Rechtsschule studirt hatte oder 4 Jahre lang Gerichts- oder Verwaltungsbeamter gewesen war. Eine ähnliche Bestimmung enthält auch die Verfassung des Kantons Tessin.

Was den Kanton Zürich anbelangt, so dürfte es angezeigt sein, sich hier nicht bloss auf den gegenwärtigen Stand der Frage zu beschränken, sondern auch die Entwicklung derselben geschichtlich zu verfolgen.

Schon im vorigen Jahrhundert bestanden besondere Ratsredner, deren Befugnisse und Pflichten durch eine Ordnung vom Jahr 1731 geregelt waren. Sie wurden nach vorausgegangener Prüfung förmlich gewählt, standen unter der Aufsicht und Disziplinargewalt des Schultheissen und waren an bestimmte Taxen gebunden; für „wichtigst und weitläufigst lang gedauerte Prozesse“ durften sie dagegen von den Parteien „Verehrungen“ annehmen, welche indes bei Strafe der Suspension, Konfiskation und einhundert Thaler Busse für Geber und Empfänger nicht mehr als zehn Dukaten betragen durften. Die Vorträge waren damals schon beschränkt auf die Klagebegründung, die Antwort, Replik und Duplik, ohne weitere Hin- und Widerrede. Dabei war ihnen das „unnütze Schänzeln, Schmüzen und Schmähen, auch allerhand Stichwort und Stichreden, die die Parteien trazen und verhetzen“ untersagt.

In der Periode der Helvetik war die Advokatur freigegeben. Dagegen beeilte sich der Grosse Rat der Mediationszeit schon durch ein Gesetz vom 18. Dez. 1804 über die Einrichtung des Advokatenwesens im Kanton Zürich wieder Zucht und Ordnung herzustellen. In seiner Einleitung spricht es von den „mehrjährigen traurigen Erfahrungen, dass durch die unumschränkte Freiheit des Advokatenberufes die Prozesse vervielfältigt, unerfahrene Leute oft in Verlust gebracht, und überhaupt für das rechtsbedürftige Publikum nachteilige Folgen erzeugt worden seien.“ Dieses Gesetz gestattete nur den geprüften und obrigkeitlich geordneten Rechtsanwältinnen die Betreibung der eigentlichen Advokaturgeschäfte und unterschied zwischen Fürsprechern, welche vor allen Gerichten, und den Prokuratoren, welche nur vor den Bezirksgerichten, dagegen nicht vor Matrimonialgericht und

Obergericht auftreten durften. Die Zahl der erstern durfte nicht über 20 betragen. Zur Wählbarkeit war erforderlich das zurückgelegte 21. Jahr, Ausweis über förmliche Studien in der Rechtsgelehrsamkeit auf einer Akademie oder dreijährige praktische Lehrzeit bei einem Anwalt, Gerichts- oder Landschreiber, sowie über moralische Aufführung, ferner eine mündliche Prüfung über die Zivilgesetze des Kantons Zürich durch eine Kommission von Examinatoren, bestehend aus zwei Mitgliedern der Justizkommission des Regierungsrates, zwei Fürsprechern und einem Mitgliede des Obergerichtes, die Führung einer Rechtssache vor einem Bezirksgericht und schliesslich die Bestellung einer Kautions von Fr. 1600. Die Fürsprecher, deren Zahl auf 6 beschränkt war, und als welche für den Übergang zu den 6 noch tätigen Ratsrednern noch zwei hinzugewählt wurden, konnten bloss aus der Zahl der Prokuratoren gewählt werden, hatten vor einer aus je zwei Mitgliedern der Justizkommission und des Obergerichtes bestehenden Kommission eine schriftliche Prüfung abzulegen, welche in einer Klausurarbeit ohne Bücher und einer freien Abhandlung über eine gegebene Rechtsmaterie bestand, sowie vor dem Obergericht eine wirkliche Rechtssache mündlich zu verfechten. Die zu bestellende Kautions betrug Fr. 3200. — Beide Klassen von Anwälten hatten für die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten einen Eid zu leisten, dessen Eingang aber dahin lautete: „Ihr sollet schwören, der Regierung des Kantons Zürich getreu zu sein, ihren Nutzen zu fördern und Schaden zu wenden.“ Für ihre Verrichtungen war eine Taxordnung aufgestellt, nach welcher für einen einfachen Vortrag vor Bezirksgericht 1—4 Fr., vor Obergericht 2—6, für eine kontradiktorische Verhandlung 2—8, vor Obergericht 4—12 Fr. gefordert werden durften. Armensachen hatten sie unentgeltlich zu führen. Bei Übertretung der beschworenen Pflichten konnte auf erfolgte Überweisung durch die Justizkommission vom Obergericht die Verpflichtung zu Schadensersatz, Geldstrafe und unter Umständen Suspension oder Entsetzung ausgesprochen werden.

Das organische Gesetz über die Advokaten vom Jahr 1831 in Verbindung mit dem Gesetze über das Gerichtswesen änderte diesen Zustand wesentlich dahin, dass es die Beschränkung der Zahl der Anwälte aufhob, die Prüfung dem Obergericht übertrug, die Kautions für alle Anwälte auf Fr. 3200 ansetzte, und dieselben direkt unter die Disciplinargewalt des Obergerichtes stellte. Für die Zulassung zum Fürsprecher-Examen wurde speziell vorgeschrieben, dass jeder

Kantonseinwohner, welcher drei Jahre lang den Beruf als Kantonsprokurator ausgeübt, sich zu einer zweiten strengern Prüfung melden konnte. Im Uebrigen durften vor dem Obergericht in Zivilsachen nur die Fürsprecher, vor den Bezirksgerichten, vor dem Kriminalgericht, und in Strafsachen vor Obergericht alle gleichmässig auftreten. Ueber die Art der Prüfung stellte das Obergericht ein besonderes Reglement vom 10. Dezember 1831 auf.

Mit dem Jahr 1867, d. h. durch die Einführung der Gesetze über die zürcherische Rechtspflege wurde die Unterscheidung zwischen Fürsprechern und Prokuratoren fallen gelassen, und in Folge dessen von den Kandidaten der Advokatur nur noch das Bestehen des Prokuratorenexamens gefordert. Uebrigens ertheilte das Obergericht das Patent auch mehreren Personen, welche ohne Examen bis dahin in einer amtlichen Stellung sich als tüchtig bewährt hatten.

Neben den Patenten für die Advokatur wurden sodann gemäss einem besondern Gesetze vom Jahr 1849 auch für die Geschäftsagentur, auf Grund einer vor einer obergerichtlichen Kommission abzulegenden mündlichen Prüfung besondere Patente ausgegeben, welche zwar nur 4 Jahre Gültigkeit hatten, aber unter gewissen Bedingungen jeweilen ohne Prüfung erneuert werden konnten. Diese Patente berechtigten zur Anfertigung von allen Rechtsschriften ausserhalb des ordentlichen Prozesses, also insbesondere zur Vertretung der Privaten im summarischen Verfahren und in Konkursen. Die Kautions der Geschäftsagenten betrug Fr. 3200 n. W. Die Bezirksgerichte hatten über ihre Geschäftsführung besondere Aufsicht zu führen, insbesondere regelmässig von ihren Tagebüchern Einsicht zu nehmen. Während die Handhabung des Gesetzes über die Advokaten, d. h. über das Auftreten vor den Gerichten keine besondere Schwierigkeiten machte, musste dagegen dieses Gesetz Strafbestimmungen über die Ausübung des Agenturberufes ohne den Besitz eines Patentes aufstellen, und zwar drohte es auf gewerbsmässige Uebertretung des Gesetzes Geldbusse bis auf Fr. 400, in Wiederholungsfällen bis auf Fr. 800 an.

Die Staatsverfassung von 1869 folgte dem Zuge der Zeit nach Beseitigung aller Schranken, welche der vollen Geltendmachung der persönlichen Fähigkeiten entgegenstehen, und bestimmte in Art. 21: „Die Ausübung jeder Berufsart in Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe, ist frei. Vorbehalten sind die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, welche das öffentliche Wohl erfordert.“ Dieser Art. 21 ge-

hörte übrigens zu denjenigen, welche erst nach Erlass der zu ihrer Ausführung erforderlichen Gesetze zur Anwendung kommen sollten, und erlangte daher mit Bezug auf die Agentur und Advokatur praktische Bedeutung erst, als im Jahr 1874 bei der Revision der Gesetze betr. die Rechtspflege die Frage, ob das öffentliche Wohl die Beibehaltung eines Staatsexamens, des Patentes und des gesetzlichen Tarifes erheische, verneint wurde. Das seit diesem Zeitpunkte gültige Gesetz schreibt nunmehr bloss noch vor, dass in Zivil- und Strafsachen, soweit eine Vertretung überhaupt zulässig ist, die Parteien sich durch jede im Besitze des Aktivbürgerrechtes befindliche Person vertreten oder verbeiständen lassen können. Es herrscht somit gegenwärtig für Advokaten und Rechtsagenten völlige Freiheit.

Von den Beamtungen, welche juristischer Kenntnisse bedürfen, kommt zunächst die Staatsanwaltschaft in Betracht, welcher von jeher die Funktionen des öffentlichen Anklägers zukamen, seit 1812 aber auch die Vertretung des Staates in Zivilsachen übertragen wurde. Von diesem letztern Zeitpunkte an wurden die jeweiligen Aspiranten vor der Wahl von der für die Examinirung der Fürsprecher bestehenden Kommission auf „zweckmässig erachtende Art“ geprüft. Die Verfassung von 1831 stellte die Wahl des Staatsanwaltes dem Regierungsrate frei, ohne dieselbe auf Rechtsanwälte zu beschränken, es wurden aber, so lange ein Examen für Advokaten gefordert wurde, an diese Stelle keine andern Personen gewählt als solche, welche dem Stande der geprüften Anwälte angehörten.

Bezüglich der Richterstellen haben im Kanton Zürich niemals andere als gewisse Altersbeschränkungen bestanden, welche wenigstens einige Garantie für einsichtige und verständige Ausübung des Amtes bieten sollten. Nach den Satz- und Ordnungen des freien loblichen Stadt- und Vogtgerichtes von 1715 bestand dieses Gericht aus dem Schultheissen und 12 Richtern, nämlich 6 steten, 3 mittlern und 3 neuen oder jungen Richtern, „welche Witz, Vernunft, genugsame Erfahrung und Bescheidenheit“ haben sollten. Die jungen Richter mussten das 25. Altersjahr angetreten haben und es durfte kein Richter in eine höhere Klasse vorrücken, er hätte denn zuvor die untern Stufen durchlaufen. Das angetretene 25. Altersjahr bildete von da an bis 1874 die Regel für alle Untergerichte. Für das Obergericht schrieb die Restaurationsverfassung von 1814 das angetretene 36., diejenige

von 1831 das angetretene 30. Altersjahr vor. Erst im Jahr 1874 wurden alle diese Beschränkungen gänzlich aufgehoben.

Von den übrigen Beamtungen für juristische Funktionen ist einzig für die Notare ein Examen vorgeschrieben, und zwar nach dem Gesetze vom Jahr 1839 eine mündliche Prüfung vor einer obergerichtlichen Kommission über das im Kanton Zürich geltende Privatrecht, Zivilprozess-, Rechtstrieb- und Konkursverfahren und das Notariatswesen, sowie eine schriftliche Prüfung über bestimmte gestellte Aufgaben. Die Fähigkeitszeugnisse werden auf höchstens 6 Jahre erteilt, können aber in der Regel ohne Prüfung erneuert werden.

Gegenwärtig ist also der im Kanton Zürich bestehende Rechtszustand der, dass mit Ausnahme der Notare kein Beamter, kein Richter, kein Advokat, kein Rechtsagent mehr ein Examen zu bestehen hat, für alle ist einzige Bedingung nur noch der Besitz des Aktivbürgerrechtes. Eine besondere Aufsicht über die Personen, welche praktizieren, besteht nicht mehr, noch viel weniger sind sie an eine gesetzliche Taxordnung gebunden; Anstände wegen Ueberforderungen müssen wie andere Streitigkeiten auf dem gewohnten Rechtswege ausgetragen werden.

Zwar hatte die Kommission für Revision der Gesetze betr. die Rechtspflege vorgeschlagen, „auf Grund einer mündlichen und schriftlichen Prüfung oder anderweitiger Ausweise über wissenschaftliche und praktische Befähigung und spezielle Kenntnis des zürcher. Rechtes denjenigen, welche sich freiwillig hierum bewerben, Fähigkeitszeugnisse für Ausübung der Advokatur zu erteilen.“ Allein der Kantonsrat nahm diesen Vorschlag nicht in das Gesetz auf, hauptsächlich mit Rücksicht darauf, dass die juristische Fakultät unserer Hochschule schon im Jahr 1873 sowohl für die eigentlichen Rechtswissenschaften als auch für die sog. Staatswissenschaften ein unentgeltliches Examen zur Erlangung eines Diplomes als „geprüfter Jurist“ eingeführt hatte, welches für das Diplom in den Rechtswissenschaften in einer einzureichenden Abhandlung aus dem Gebiete des schweizer. Zivilrechtes oder in zwei Klausurarbeiten und in der mündlichen Prüfung über römisches Recht, zürcherisches bzw. schweizerisches Privatrecht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht, Zivil- und Strafprozess und schweizerisches und kantonales Staatsrecht bestand. Es ist jedoch nicht zu übersehen, dass weder dieses Diplomexamen noch das Doktorexamen für Juristen Ausweis über praktische Kenntnisse fordert und daher nicht eigentlich, wie ein Staatsexamen, als Fähigkeitsausweis gelten kann.

Streng genommen könnte daher, auch auf Grund des oben erwähnten Art. 5 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung, einem Anwalt, welcher nur im Besitz eines solchen Diplomes oder eines Doktordiplomes ist, das Auftreten in einem andern Kanton, welcher diesen förmlichen Fähigkeitsausweis fordert, verweigert werden. Ebenso könnte, wenn einmal der Bund einheitliche Bestimmungen aufstellen und hierbei ebenfalls auf die praktische Befähigung Gewicht legen würde, keine Rede davon sein, dass dem Inhaber solcher Diplome die einzuführende Konkordatsprüfung erlassen werde.

Tatsächlich hat sich nun die Sache im Kanton Zürich seit 1875 so gestaltet, dass sich zwar den von früher her patentirten Anwälten eine Anzahl jüngerer anreihen, welche durch umfassende Studien, Ablegung des Diplom- oder Doktorexamens, teilweise auch durch praktische Tätigkeit bei einem Anwalte oder auf einer Gerichtskanzlei, hie und da auch als frühere Mitglieder oder Schreiber eines Bezirksgerichtes oder als Statthalteramtsadjunkt sich als vollständig genügend vorgebildet ausweisen konnten. Nicht selten sind aber daneben die Fälle, wo junge Leute, sei es aus Bequemlichkeit, sei es aus Gründen der Oekonomie, entweder keine weitere praktische Vorbildung suchen, oder, was noch weit beklagenswerter ist, nicht einmal ihre Studien zum Abschluss bringen, in jeder Beziehung noch unreif und unfertig sich sofort der Praxis zuwenden. Weit besser erscheinen diejenigen, welche, ohne eigentliche wissenschaftliche Studien, lediglich gestützt auf ihre langjährige Beamtenpraxis in späterer Zeit den Anwaltsberuf ergreifen, und von denen in der Tat einige durch Fleiss und Umsicht sich eine feste Stellung errungen haben. Endlich sind aber leider auch wieder solche zu verzeichnen, welche weder durch allgemeine noch durch Fachbildung, weder durch Praxis noch durch Erfahrung, lediglich durch ihre Liebhaberei sich für den Advokatenberuf hinlänglich legitimirt glauben.

Auf dem, der Oeffentlichkeit mehr entrückten Gebiete der Rechtsagentur arbeiten zwar eine ganze Reihe tüchtiger und gewissenhafter Leute, die als frühere Rechtsagenten oder Notare ein Examen bestanden oder sonst in einer amtlichen Stellung sich Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben. Neben diesen zeigt sich aber in diesen Niederungen eine wahre Pilzbildung von Zwitteragenturen, welche sich mit Kommissionsgeschäften aller Art, Inkasso, Vermittlung von Darlehen, Liegenschaftskäufen, Stellenvermittlung, Informationen etc., daneben aber auch mit der Besorgung des Rechts-

triebes und anderer Vorkehren im summarischen Verfahren abgeben.

Eine wohltuende und durch ihr Auftreten auch wohltätig wirkende Erscheinung über diesem bunten Bilde ist der Advokatenverein, ähnlich der früher in Basel bestandenen Advokatenkammer eine freiwillige Vereinigung von wissenschaftlich und praktisch gebildeten Anwälten, welche sich die Aufgabe stellt, unter ihren Mitgliedern die Ehre des Berufes hoch zu halten. Derselbe übt unter sich eine gewisse Disciplin, welche nötigenfalls durch Auferlegung von Geldbussen gehandhabt wird, und hält sich an einen von ihm selbst aufgestellten Gebührentarif. Beschwerden von Privaten können beim Vorstand angebracht werden und finden, wenn ihn beide Beteiligte als Schiedsgericht anrufen, prompte und unparteiische Erledigung.

Einen gewissen Einfluss hatte die Freiegebung der Advokatur naturgemäss auch auf die Beamten, wie z. B. für die Wahl der Staatsanwälte. Das Bezirks-Gericht Zürich ist gegenwärtig ungefähr zu gleichen Hälften aus Juristen und Laien zusammengesetzt, unter den Mitgliedern der übrigen Bezirksgerichte finden wir nur ab und zu etwa juristisch gebildete Leute; mit Ausnahme von zweien, haben sogar in allen Bezirken Nichtjuristen die Stellen von Gerichtspräsidenten inne. Dagegen machen, allerdings in ihrem eigenen Interesse, die Bezirksgerichte in sofern eine Ausnahme, als sie zu Gerichtsschreibern nur Leute wählen, welche juristische Studien gemacht haben, obwohl sie dabei, was oft zu bedauern ist, nicht allenthalben auch darauf sehen, ob dieselben durch ein Examen abgeschlossen worden seien. Im Obergericht sitzen zur Zeit keine andern als juristisch gebildete Mitglieder, von denen nur zwei ein Examen nicht bestanden haben, dagegen alle früher in Bezirksgerichten oder andern Stellungen tätig gewesen waren.

So der heutige Stand der Dinge! Was hat derselbe für Folgen gehabt?

Schon vor 1875 wurden Stimmen laut, welche nicht viel Gutes prophezeiten, und seither haben sich andere vernehmen lassen, welche in der Tat den Zustand unerträglich finden, weil er zum Schaden des Rechtes, zum Schaden der Richter und zum Schaden des Volkes ausschlage. Ich halte nach meinen Erfahrungen dafür, dass diese Klagen weit übertreiben, namentlich dann, wenn dergleichen getan wird, als ob die Freiheit allein es wäre, welche alle vorgekommenen Sünden verschuldet hätte. Oder sollte es nicht auch früher schon

Anwälte gegeben haben, welche ihre Klienten anpumpten, oder welche dieselben sofort nach Beendigung des Prozesses um das Honorar betrieben, Advokaten, welche Klienten im Wirthshause anwarben, welche den Zeugen nachliefen u. s. f.? Ich gehe sogar weiter. Es kann vorkommen, dass Anwälte ihren Klienten geradezu zu unerlaubten Handlungen Anleitung geben, dass sie in Not sogar ihnen anvertraute Gelder nicht abliefern. Aber alles das ist auch früher schon vorgekommen, ja es sind sogar Anwälte von Bildung und Ruf früher dem Strafrichter verfallen; weder das Patent, noch die Aufsicht der Gerichte hat sie hievor bewahrt. Es scheint mir ungerrecht, Fehler des Charakters und den Mangel an Moralität bei Einzelnen einfach auf Rechnung der bestehenden Einrichtungen zu setzen, als ob es überhaupt Mittel gäbe, alle Ausschreitungen zu verhüten.

Ich kann aber an meinem Orte auch nicht zugeben, dass die Klagen über Ausbeutung des Publikums und Verschlechterung der Justiz richtig seien. Es mag ja wohl bessere Zustände geben, als wir sie haben. Allein je einfacher und verständlicher das geltende Recht gestaltet wird, je weniger Formalismus das Verfahren beherrscht, je leichter sich der Einzelne in dem zurechtfinden kann, was sonst nur dem Wissenden zugänglich war, je gebildeter und unterrichteter ein Volk überhaupt ist, desto weniger wird es eine Beute der Advokaten werden, desto weniger wird es auch nöthig sein, von Staats wegen allerlei zu seinem Schutze vorzukehren. Je mehr das Prozessrecht darauf abzielt, die Prozesse rasch und prompt zum Abschluss zu bringen, je strammer der Richter die Fundamentalsätze des Prozesses handhabt, je energischer er dem willkürlichen Eingreifen der Parteien und ihrer Vertreter den Weg versperrt, desto weniger wird man zu klagen haben über Winkelzüge und Trölereien und über Verwilderung der Rechtspflege. Und ist es etwa nicht wahr, dass wir seit der Zeit, da jene herbe Urtheile über die Zügellosigkeit der Advokaten ertönten, nicht gewaltige Fortschritte gemacht haben? Freilich, wer diese Fortschritte geringschätzt, oder bezweifelt oder sogar leugnet, weil sie nicht nach seinem Sinne gehen, von dem ist ein anderes Urtheil kaum zu erwarten. Demjenigen aber, der an diese Entwicklung glaubt, der weiss und sieht, dass man sich redlich bemüht, die Errungenschaften der Neuzeit weiter zu bilden, dem können jene Reminiscenzen von früher, welche ein Urtheil von heute sein wollen, nicht stark imponiren. Auch ich habe die Beruhigung, dass wir uns in der Hauptsache auf dem richtigen Wege befinden.

Die Wiedereinführung des Patentsystems für den Kanton Zürich könnte ich daher nicht befürworten. Nicht zwar deshalb, weil ich der Meinung wäre, dass Alles gut und keiner Verbesserung bedürftig sei. Auch ich anerkenne und bedaure das Vorhandensein gewisser Mängel. Ich gebe zu, dass durch Beschränkung der Advokatur auf geprüfte Juristen und durch die gesetzliche Organisirung einer Advokatenkammer Vieles besser gemacht werden könnte, ich bin sogar davon überzeugt, dass auf diesem Wege der wissenschaftliche Charakter dieser Berufsart am besten gewahrt und dass damit das ganze Rechtswesen an Tiefe und Würde gewinnen müsste. Allein die bei uns vorhandenen Übelstände sind nicht der Art, dass mit Recht gesagt werden könnte, das öffentliche Wohl erfordere diese Einschränkung. Noch viel weniger erscheinen die anzuwendenden Mittel als empfehlenswert. Es wäre namentlich nicht gerechtfertigt, der Wissenschaftlichkeit den politisch und volkswirtschaftlich viel wichtigeren Grundsatz der freien Entfaltung und Nutzbarmachung aller körperlichen und geistigen Kräfte zum Opfer zu bringen. Dem Mysterium des Gelehrten ziehe ich die Volkstümlichkeit des Rechtes und der Rechtspflege, den Zunftschranken ziehe ich die Freiheit vor. Soweit diesem System gewisse Mängel naturgemäss anhaften, sollten sie nicht auf dem Wege des Zwanges, sondern von innen heraus beseitigt werden. Die Herstellung einer gesetzlich organisirten Advokatenzunft möchte zwar wohl selbstbewusste und stolze Hüter des Rechtes schaffen, aber in dieser Form organisirt, wird sie sich rasch dem Volksleben entfremden. Und wer möchte dafür bürgen, dass sie sich immer unabhängig und frei erhalten würde von der jeweiligen Landesregierung oder der herrschenden politischen Partei! An dem Tage aber, wo das Barreau in seiner Gesamtheit Partei nehmen würde für oder gegen eine politische Richtung, müsste man es tief bedauern, wenn nicht noch ausserhalb desselben unabhängige Männer zu finden wären, denen man entgegenstehende Interessen ruhig anvertrauen könnte.

Aber auch einige andere Gesichtspunkte verdienen Beachtung. Diejenigen, welche unter der Herrschaft des Zunftzwanges ohne Patent praktiziren, sollten doch, damit der beabsichtigte Zweck erreicht werde, richtiger Weise bestraft werden. Aber wie wäre es möglich, ausser den vor Gericht Auftretenden auch noch alle übrigen zu kontrolliren, welche als Konsulenten gewerbsmässig tätig sind oder neben allerlei andern Geschäften auch etwa gerichtliche Angelegen-

heiten für Dritte übernehmen. Zu allen Zeiten hat es solche Sünder gegeben, aber häufige Bestrafungen sind nicht vorgekommen, offenbar schon aus dem Grunde, weil es jeweilen schwierig sein mochte, die Gewerbsmässigkeit der Gesetzesübertretung nachzuweisen. Von einer allzustrengen Handhabung des Gesetzes hielt aber ohne Zweifel zu allen Zeiten auch das Gefühl ab, dass es kaum in der Pflicht des Staates liegen könne, diejenigen zu bestrafen, die in anständiger und gewissenhafter Weise auf diesem Wege ihr Auskommen suchen und finden. Besser als die Strafe würde es aber wirken, wenn solche verborgene Praktiker ab und zu sich auch etwa in den Gerichtssälen zeigen dürften, wo sie doch einen etwelchen Begriff von dem Ernste ihres Berufes bekommen könnten. Mit dem Patentsystem müsste ferner notwendig ein Tarif aufgestellt werden. Solche Tarife lassen jedoch nie genügenden Spielraum und überleben sich allzurasch, werden aber selten geändert. Wer sollte es für möglich halten, dass die Ansätze von 1804 im Kanton Zürich unverändert, freilich nur auf dem Papier, Geltung hatten bis zum Jahr 1875! Gesetzliche Bestimmungen aber, welche nicht gehandhabt werden können, wirken nur verderblich. Übrigens wird behauptet, seit dem Wegfall des Tarifes seien die Prozesse im Kanton Zürich verteuert worden. Nach oben hin, wo der Tarif zu niedrig war, mag das richtig sein, und es ist in meinen Augen auch durchaus kein Unglück, wenn endlich einmal auch für grosse Prozesse eine angemessene Entschädigung ermöglicht wurde. Nach unten hin wird dagegen wol das Umgekehrte eingetreten sein, denn während sich die Anwälte früher, um ihre Rechnung im Ganzen zu finden, auch bei kleinern Geschäften womöglich an den Durchschnittsansatz halten mussten, können sie jetzt, nachdem sie nach oben mehr Bewegung erhalten haben, auch nach unten hin der Bedürftigkeit mehr Rechnung tragen, und meines Wissens geschieht das auch in der Tat. Uebrigens darf an diesem Orte wol konstatirt werden, dass im Gegensatz zu andern Kantonen die hiesigen Anwälte sich durchwegs mit bescheidenen Honoraren begnügen.

Schliesslich aber noch Eines: Nicht nur im Kanton Zürich, fast in der ganzen Schweiz gilt der Grundsatz der Freiheit aller Richterwahlen. Die Demokratie verschmäht es, Vorschriften für Wahlen aufzustellen, welche bei richtiger Einsicht und richtigem Takte auch ohne das richtig getroffen werden können. Aber sie legt offenbar auch Gewicht darauf, dass das Laienelement nicht aus den Gerichten ausgeschlossen werde. Mit vollem Recht! Kein Jurist wird in Abrede stellen, dass die

Mitwirkung einsichtiger und verständiger Nichtjuristen in den Gerichten von grossem Werte ist, oft sogar vor Missgriffen bewahrt. Nie ist, in allen Discussionen über die vorliegenden Fragen, verlangt worden, dass auch die Richter oder wenigstens die Gerichtspräsidenten nur aus geprüften Juristen bestellt werden sollten. Liegt nun aber darin nicht ein bedeutender Widerspruch, dass man zwar zu der wichtigen Funktion der Rechtssprechung jeden zulässt, die weit leichtere Aufgabe der einseitigen Parteivertretung aber nur dem Juristen vorbehalten will? Hält man aber beide Funktionen für gleichwertig, so ist es doch wohl nicht zu rechtfertigen, für den Anwalt Requisite aufzustellen, die für den Richter nicht gelten sollen. Dadurch muss in ihm das Gefühl der Minderwertigkeit erzeugt werden, vielleicht lässt es auch hie und da ein gewisses Gefühl der Schwäche aufkommen, wenn der gelehrte Anwalt gelegentlich für gut findet, seine Ueberlegenheit hervorzukehren.

Wenn ich andeutete, dass es andere Mittel und Wege gebe, die dem System der Freiheit anhaftenden Mängel zu heben, so verstehe ich darunter nur freiwillige. Der bereits bestehende *Advokatenverein* hat gezeigt, dass er es versteht, in seinem Kreise Ordnung und Sitte aufrecht zu halten, auch ist es unverkennbar, dass er auch weiterhin guten Einfluss übt auf die mit ihm in Konkurrenz tretenden Elemente. Auch dem hauptsächlichsten Übelstande, welchen Niemand leugnen wird, und der wenigstens für die Zukunft verderblich wirken kann, der immer mehr überhand nehmenden ungenügenden Vorbildung sollte wohl auf ähnlichem Wege, ohne Zwang gesteuert werden können. Durch Wiedereinführung eines, wenn auch nur *fakultativen Staatsexamens* würden dem Stande der Advokaten wieder neue Kräfte mit allgemeiner Bildung und mit umfassender theoretischer und praktischer Fachbildung zugeführt, welche eine minder ausgerüstete Konkurrenz ebenfalls zu höhern Leistungen zwingen und sie jedenfalls unschädlich machen müsste. Aber auch dafür sollte gesorgt werden, dass auf der *Arèna* der niedern Praxis Leute von Kenntnissen und praktischer Erfahrung, von Ernst und Charakter, den vielen zweifelhaften Existenzen mit Erfolg entgegen treten können.

Es wäre unrichtig anzunehmen, durch Ausführung des Art. 33 Satz 2 der *Bundesverfassung* werde diese Sache von selbst ihre Erledigung auch für den Kanton Zürich finden, denn wie schon oben ausgeführt worden, handelt

es sich hiebei nur um einheitliche Vorschriften für die Kantone, welche einen Ausweis fordern, und zu diesen gehört der Kanton Zürich nicht. Gesetzt aber auch, er würde später sein System dahin ändern, dass er erklärte, die durch den Bund festgestellten Ausweise sollen auch im Kanton Zürich gefordert werden, so würden damit wahrscheinlich nur die Advokaten, nicht aber die Rechtsagenten betroffen, für welche das Bedürfnis einer Verbesserung der Kräfte viel grösser ist, als bei jenen.

Ich erlaube mir daher für den Kanton Zürich jetzt schon folgende Postulate vorzuschlagen:

1. Wer ein Fähigkeitszeugnis für die Ausübung der Advokatur oder Rechtsagentur im Kanton Zürich zu erlangen wünscht, kann sich hiefür beim Obergericht anmelden.

2. Alle Bewerber haben sich bei ihrer Anmeldung darüber auszuweisen, dass sie im Besitze des Aktivbürgerrechtes und eines unbescholtenen Leumunds, und im Gebiete der Schweiz niedergelassen sind.

3. Bewerber um das Fähigkeitszeugnis für die Advokatur haben überdies ein Maturitätszeugnis und Ausweis über mindestens 3jährige Universitätsstudien beizubringen, und alsdann, falls sie nicht bereits ein Diplom als geprüfter Jurist in der Rechtswissenschaft oder das Doktordiplom besitzen, eine schriftliche und mündliche Prüfung zu bestehen über gemeines und französisches Privatrecht, Handels- und Wechselrecht, Civilprocess, Strafrecht und Strafprocess, allgemeines, schweizerisches und kantonales Staatsrecht.

Nach einer weitem, mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit bei einem Gerichte oder Advokaten haben sie ein zweites Examen zu bestehen über das im Kanton Zürich geltende Recht und überdies eine wirkliche Streitsache vor dem Obergericht durchzuführen.

4. Bewerber um das Fähigkeitszeugnis für die Rechtsagentur haben ausser den in Ziff. 2 genannten Ausweisen Zeugnisse über theoretische Studien und mindestens dreijährige praktische Tätigkeit bei einem Anwalt, Rechtsagent, Notar oder Gerichtsschreiber beizubringen, und sich sodann einer schriftlichen und mündlichen Prüfung über das im Kanton Zürich geltende Privatrecht, Zivilprocess, Betreibungs- und Konkursrecht, und das Notariatswesen zu unterziehen.

5. Fähigkeitszeugnisse können vom Obergericht ohne Prüfung auch solchen Personen erteilt werden, welche sich in amtlicher oder privater Stellung bereits hinlänglich als fähig qualifizirt haben.

6. Nur wer im Besitze eines Fähigkeitszeugnisses ist, darf sich den Titel „Advokat“ oder „Rechtsagent“ beilegen. Das Fähigkeitszeugnis als Rechtsagent befähigt auch zur Wahl als Notar.

7. Zur Vornahme der Prüfungen bestellt das Obergericht eine besondere Kommission bestehend aus 3 Mitgliedern des Obergerichtes und zwei Lehrern an der Hochschule, welche durch Zuweisung der von den Kandidaten zu erlegenden Prüfungsgebühren zu entschädigen sind.

Einzelheiten dieses Vorschlages, die wol an sich schon verständlich und natürlich auch diskutirbar sind, will ich hier nicht weiter erörtern, sondern mich zum Schlusse auf einige Hauptpunkte beschränken.

Die blosse Berechtigung zur Führung eines bestimmten Titels als Bezeichnung des gewählten Berufes erscheint vielleicht als ein zu geringes Aequivalent für ein ziemlich umfassendes Examen. Allein ich lege gerade diesem Vorschlage eine wesentliche Bedeutung bei. Einerseits ist der Titel die einzige Empfehlung gegenüber dem Publikum, welches wissen soll, wer die erforderlichen Kenntnisse, Tüchtigkeit und Zutrauenswürdigkeit besitzt. Andererseits soll, wer kein Examen bestanden hat, nicht berechtigt sein, sich diese Bezeichnungen willkürlich beizulegen und sich über Nacht zu etwas zu machen, was er nie gewesen ist. Sie sollen andere Bezeichnungen für ihr Gewerbe wählen, aber das Publikum nicht länger durch ganz unzutreffende Bezeichnungen über ihre Qualifikation täuschen. Es ist gewiss nicht zum geringsten Teil dem Umstande, dass die Diplomprüfung keinen solchen für die Praxis verwertbaren Titel gab, zuzuschreiben, dass in den 12 Jahren, seit diese Art Prüfung eingeführt ist, nur 17 Studierende dieselbe bestanden haben.

Ganz besonderes Gewicht lege ich der Forderung eines praktischen Vorbereitungsdienstes bei, welcher nur bei dem Rechtsagentenexamen mit dem Besuche theoretischer Vorlesungen zusammenfallen darf. Die Forderung ist auch für den Kanton Zürich neu, sie hat sich aber anderwärts durch eine mehrhundertjährige Praxis entschieden bewährt. In jüngster Zeit ist der praktische Vorbereitungsdienst in Deutschland sogar monographisch behandelt worden und gegenwärtig befasst sich Prof. Dernburg in Berlin mit dem Projekte einer neuen Studienordnung, welche hauptsächlich eine zweckmässige Abwechslung zwischen theoretischer und praktischer Vorbereitung bezweckt. Es ist zwar richtig, dass, wer einfach ins Wasser geht, in der Regel von selbst

schwimmen lernt. Aber zu rechtfertigen ist es gewiss nicht, dass der angehende Praktiker seine Erfahrungen erst auf Kosten seiner Klienten suche. Zudem wird ein gewaltiger Unterschied bestehen zwischen einem, der, kaum der Schule entwachsen, auf eigene Rechnung und Verantwortlichkeit Prozesse für Dritte führt, und einem andern, der dies unter der Anleitung eines bewährten Praktikers tut und dem noch ein Examen bevorsteht. Jener wird sich in den meisten Fällen damit begnügen, die Franken zu zählen, welche ihm seine Arbeit eingetragen hat, der letztere dagegen wird aus jedem konkreten Fall Bausteine sammeln für den wissenschaftlichen Aufbau seiner Bildung, Elemente, die er in Verbindung bringt mit den Idealen, nach denen er hinstrebt.

Man ist in der Regel gern geneigt, von neuen Vorschlägen einen grössern Effekt zu erwarten, als sie gewöhnlich haben oder naturgemäss haben können. Ich mache mir über die praktischen Wirkungen der Einführung bloss freiwilliger Prüfungen keine Illusionen. Aber wenn auch anfänglich vielleicht nur wenige den geöffneten Weg betreten, so glaube ich mich doch darin nicht zu täuschen, dass der Erfolg dieser wenigen ein Ansporn für andere sein wird, und dass wir bald dazu kommen werden, eine schöne Anzahl gebildeter, kenntnisreicher und erfahrener Männer zu haben, welchen mit vollem Vertrauen die Privaten ihre Interessen, der Staat die Verwaltung der Rechtsprechung anvertrauen darf, Männer, welche der Wissenschaft Ehre machen und vor allem aus Recht und Gerechtigkeit hochhalten werden.

Litteraturanzeigen.

Eugen Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Erster Band. Basel 1886.

Virgile Rossel, Manuel du droit civil de la Suisse romande, suivi d'un abrégé portant sur le droit commercial et la procédure. Bâle — Genève — Lyon 1886.

Die moderne Rechtswissenschaft betrachtet es durchaus nicht mehr als ihre einzige Aufgabe, den Gehalt einer einzelnen bestimmten Rechtsordnung auf dem Weg systematischer Durcharbeitung zur möglichst vollständigen und klaren Erkenntnis zu bringen; sie begnügt sich auch nicht mehr damit, zum Zweck des bessern Verständnisses einer gewordenen